

Satzung

des Turn- und Sportvereins Stetten a.k.M. 1914 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der am 26.Januar 1947 in Stetten a.k.M. neugegründete Verein ist Nachfolgeverein des am 3.Januar 1914 gegründeten Turnvereins 1914 e.V.Stetten a.k.M. und des am 26.März 1952 wiedergegründeten Turn- und Sportvereins 1914 e.V.Stetten a.k.M.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stetten a.k.M. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr.OZ 39 vom 09.Mai 1952 beim Amtsgericht Meßkirch, jetzt Sigmaringen, eingetragen.
4. Die Vereinsfarben des Turn-und Sportvereins 1914 e.V.Stetten a.k.M. sind

„schwarz - weiß“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:

-Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
-Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
-Gewinnung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
-Durchführung des Spielbetriebes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.
3. Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung hat sie dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Fälligkeit auf das 1.Quartal eines Jahres festgelegt ist. Über die von der Vorstandschaft vorgeschlagene Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Abteilungen
- die Vereinsjugend
- die Mitgliederversammlung

§ 9 **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- (1) -dem/der 1.Vorsitzenden
- (2) -dem/der 2.Vorsitzenden
- (3) -dem/der Kassenwart/in
- (4) -dem/der Schriftführer/in
- (5) -dem/der Pressewart/in
- (6) -dem/der Fahnenträger/in
- (7) -je 250 Mitglieder einem/einer Beisitzer/in
- (8) -den Abteilungsleitern/-leiterinnen
- (9) -den stellvertretenden Abteilungsleitern/-leiterinnen
- (10) -dem/der Jugendleiter/in
- (11) -dem Jugendsprecher
- (12) -der Jugendsprecherin

2. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; sie ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandschaft, Ziffer 1 bis 7 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Vorstandschaft, Ziffer 8 und 9 wird von den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Die Vorstandschaft, Ziffer 10 bis 12 wird gemäß Jugendordnung gewählt und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er/Sie ist verpflichtet, die Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder verlangt wird.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch den/die 1.Vorsitzenden/e und im Verhinderungsfalle durch den/die 2.Vorsitzenden/e eingeladen.

6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.

§ 10 **Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“) sind:**

1. -der/die 1.Vorsitzende
-der/die 2.Vorsitzende
-der/die Kassenwart/in
-der/die Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der vier genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.
3. Eilentscheidungen können durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ gemeinsam getroffen werden. Die Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft bekanntzugeben

§ 11 **Abteilungen**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.
Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Vorstandschaft verantwortlich.

§ 12 **Vereinsjugend**

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise richtet sich nach der Jugendordnung des TSV Stetten a.k.M.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten a.k.M. Zwischen dem Tag des Erscheinens des amtlichen Mitteilungsblattes und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl der Vorstandschaft,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Bekanntgabe der Abteilungsleiter/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Satzungsänderungen,
 - Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2.Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Stimmabgabe erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 4.2. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder (ab 16 Jahren) und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandschaftsmitglieder.

§ 16 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann die Vorstandschaft Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft beschlossen.

§ 17 **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der 1.Vorsitzenden bzw.Versammlungsleiter/in und dem/der vom/von der 1.Vorsitzenden bzw.Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandschaftsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stetten a.k.M. mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports in Stetten a.k.M. verwendet werden darf.

§ 19 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1914 e.V. Stetten a.k.M. am 29.06.2001 beschlossen worden.
2. Die in der Mitgliederversammlung am 19.05.1995 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Datum

Unterschrift

29.06.2001

Oßwald (1.Vorsitzender)

29.06.2001

Baiker (2.Vorsitzender)

29.06.2001

Gabler (Kassenwart)

29.06.2001

Eichbaum (Schriftführer)